**Vorprüfung gemäß § 9 i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht**

**Ergebnis der Vorprüfung**

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Umstellung auf eine Anlage zur Kompostierung von Grünschnitt, Herstellung von Erden und Substraten, Behandlung und zeitweilige Lagerung von Abfällen/Zuschlagstoffen. (****MUEG Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgung** **GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

**Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 27.05.2024 in das UVP-Portal eingestellt.**

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

* Antrag/ Allgemeine Angaben
* Angaben zur Anlage und zum allgemeinen Betrieb
* Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
* Emissionen/ Immissionen
* Anlagensicherheit
* Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser/ Abwasser
* Abfälle/ Wirtschaftsdünger
* Arbeitsschutz/ Brandschutz/ Energieeffizienz/ Angaben zur Wärmenutzung
* Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA/ Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
* Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung

Darüber hinaus wurden folgende weitere Quellen einbezogen:

* Daten des GIS-Auskunftssystems Sachsen-Anhalt (Stand 04/2023)
* Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 04/2023)
* Daten des Denkmalinformationssystems Sachsen-Anhalt (Stand 04/2023)
* Daten des Geofachdatenservers, LHW-Hochwassergefahrenkarten (Stand 04/2023)
* Daten des Nationalen Kartentools der Bundesanstalt für Gewässerkunde (Stand 04/2023)

**Begründung**

Gliederung:

[1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens](#_Toc42238710)

[2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage](#_Toc42238711)

[3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG](#_Toc42238712)

[4. Prüfmethodik](#_Toc42238713)

[5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten](#_Toc42238714)

[6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG](#_Toc42238715)

# Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die MUEG GmbH plant die Umstellung ihrer Anlage zur Kompostierung von Klärschlämmen. Zukünftig soll am Standort Asendorf die Kompostierung von Grünschnitt, die Herstellung von Erden und Substraten und die Behandlung und zeitweilige Lagerung von Abfällen und /Zuschlagstoffen durchgeführt werden.

Dabei kommt es zu einer Umstellung der ehemaligen Hauptanalage (HA 01) zur „Kompostierung von Grünschnitt und Klärschlamm“. Die HA 01 wird zukünftig nur die „Kompostierung von Grünschnitt“ durchführen. Des Weiteren wird die Anlage um folgende Nebenanlagen erweitert: Nebenanalage AN 01.10 „Lagerbereiche Input/Output zur Kompostierung“, Nebenanalage AN 02.20 „Lagerbereiche Input/Output“ und Nebenanalage AN 03.30 „Aufbereitung/Behandlung von Abfällen und Zuschlagstoffen“.

Der in der Hauptanlage hergestellte Grünschnittkompost soll aus Ausgangsstoff zur bedarfsgerechten Herstellung von Erden und Substraten für den Garten- und Landschaftsbau dienen. Die Lagerung von Boden und Zuschlagsstoffen sowie das Mischen erfolgt in den Nebenanlagen und der bereits vorhandenen Anlagentechnik am Standort.

# Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Ortsteil Asendorf der Ortschaft Dornstedt. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Dornstedt weist die Fläche der Anlage aus als: “Fläche für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen“. Diese befindet sich in der Gemarkung Saalekreis Dornstedt, Flur 5, Flurstück 293. 600 m südlich hiervon befinden Wohn- und Mischgebiete des Ortsteils Asendorf und 800 m nördlich befindet sich das Naturschutzgebiet „Asendorfer Kippe“. Das direkte Umfeld des Vorhabens ist ansonsten von Industrie- sowie Land- und Forstwirtschaftsflächen geprägt geprägt.

# Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das Vorhaben ist unter Nr. 8.4.1.2 der Anlage 1 UVPG: „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.4.2 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 t bis weniger als 50 t je Tag.“ einzuordnen. Entsprechend dieser Zuordnung ist für das beantragte Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen.

# Prüfmethodik

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

# Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Im Umkreis von 1000m des Vorhabens befindet sich weder ein FFH-Gebiet noch ein EU-Vogelschutzgebiet.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Das Naturschutzgebiet „Asendorfer Kippe“ befindet sich ca. 800 m nördlich des Vorhabens. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Bioreservate oder Landschaftsschutzgebiete. Es befinden sich keine Bioreservate oder Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich keinen geschützten Landschaftsbestandteile im Umkreis von 1000 m des Vorhabens.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope Landschaftsbestandteile im Umkreis von 1000 m des Vorhabens.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Weder im Vorhabenbereich noch im Suchraum von 1000 m befinden sich Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind in beeinflussbarer Nähe des Plangebietes nicht vorhanden.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben befindet sich 600m nördlich der Misch- und Wohngebiete des Ortsteils Asendorf. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Innerhalb des Untersuchungsradius von 1000 m befinden sich südlich des Standortes vier Baudenkmäler (zwei Bauernhöfe, ein Gutshaus, eine Kirche). Ebenso befindet sich ein Denkmalbereich in Untersuchungsgebiet (ein Anger). Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

# Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

Naturschutzgebiet „Asendorfer Kippe“

Aufgrund der Umstellung der Kompostierungsanlage in einer Entfernung von ca. 800 m zum Naturschutzgebiet „Asendorfer Kippe“, sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich dieses Gebietes nicht zu erwarten. Angesichts der Entfernung sind keine relevanten Störungen oder Beeinträchtigungen gebietsbedeutsamer Tier- oder Pflanzenarten zu erwarten. Die baubedingten Wirkungen sind auf den Zeitraum der Bauphase beschränkt.

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage entstehen keine schädlichen Stoffe bzw. Abfallprodukte.

Insgesamt sind durch das geplante Vorhaben bezüglich des oben genannten Schutzobjektes (Naturschutzgebiet „Asendorfer Kippe“) keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Asendorf

Baubedingte Beeinträchtigungen von Anwohnern im Zuge der Umbauarbeiten zur Umstellung der Anlage sind aufgrund der Distanz nicht zu erwarten.

Die zu erwartende Geruchsbelästigung wurde unter Einbezug der nahen Schweinehaltungsanlage Asendorf berechnet und liegt für die Nahen Industrie- und Gewerbegebiete unterhalb der Grenzwerte der TA Luft. Eine erhebliche Geruchsbelästigung der Anwohner im Wohngebiet ist demnach nicht zu erwarten. Auch sind durch den Betrieb der Anlage zur Kompostierung von Grünschnitt keine Emissionen wie Erschütterungen, elektromagnetische Felder oder Licht zu erwarten. Durch die Kompostierung und Lagerung von Grünschnitt kommt es zu keinen erheblichen diffusen Emissionen von luftgetragenen Schadstoffen.

Für die Kompostierungsanalage wurde ein eigenes Konzept zur Verhinderung von Störfällen aufgestellt.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf Zentrale Orte sowie die nächstgelegene Wohnbebauung hervorgerufen werden.

Denkmalbereiche und Baudenkmale

Eine Beeinträchtigung der nächstgelegenen Baudenkmäler (zwei Bauernhöfe, ein Gutshaus, eine Kirche) und des Denkmalbereichs (ein Anger) ist durch die Baumaßnahme bzw. des Betriebs Grünschnitt-Kompostierungsanlage aufgrund der Entfernung und da die Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb keine erheblichen luftgetragenen Schadstoffe bzw. umweltrelevanten Emissionen verursacht nicht zu erwarten.